

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 7 | ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Gegenanträge der SdK zur Anleihegläubigerversammlung am 09.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Entwicklungen in Sachen ABO Energy GmbH & Co. KGaA („ABO“) informieren.

Wie berichtet findet am 09.03.2026 eine weitere Anleihegläubigerversammlung in Wiesbaden statt. Die SdK wird in der Versammlung Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen der Gesellschaft stellen und bittet alle Anleiheinhaber, sich diesen Gegenanträgen anzuschließen. Der vollständige Wortlaut der Gegenanträge ist unter www.sdk.org/abo-energy rechts in der Box „weitere Unterlagen“ abrufbar. Die Gegenanträge der SdK möchten wir nachfolgend kurz zusammenfassen.

Um die Gegenanträge auf der Versammlung durchsetzen zu können, bitten wir Sie, uns, sofern noch nicht geschehen, Vollmacht und Sperrbescheinigung der Depotbank zukommen zu lassen. Nur, wenn wir genügend Stimmen hinter uns vereinen können, ist eine Verbesserung der Bedingungen zu Gunsten der Anleiheinhaber möglich!

1. Gegenantrag zu TOP1 (Negativverpflichtung)

Die SdK schlägt im Wesentlichen folgenden Beschluss vor:

Neu in die Anleihebedingungen wird im Wesentlichen eingefügt: Die Negativverpflichtung gilt nicht für die Bestellung von Sicherheiten für die Inanspruchnahme bestehender oder neuer Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien in dem Zeitraum ab Einfügung bis zum 31.12.2026. Nach dem 31.12.2026 dürfen noch bestehende, besicherte Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen nach den Anleihebedingungen erfüllt sind. Besicherte Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien, die in der Zeit ab Einfügung dieser Ziffer bis zum 31.12.2026 in Anspruch genommen worden sind, bleiben auch nach Ablauf des 31.12.2026 bestehen; für solche Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien gilt die Negativverpflichtung nicht.

Die SdK möchte die Sanierungs-/Restrukturierungsphase der Gesellschaft konstruktiv begleiten. Hierfür ist es allerdings nicht erforderlich und auch nicht sachgemäß, dass nur die Anleihegläubiger endgültig auf Rechtspositionen verzichten sollen, wohingegen alle anderen Gläubiger auf ihre Rechte respektive deren Ausübung zeitlich begrenzt verzichten. Vor einer Kenntnis und Prüfung eines etwaigen Restrukturierungsbedarfes und eines Restrukturierungskonzepts,

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

insbesondere vor Vorlage des von der Gesellschaft beauftragten IDW-S6-Gutachtens ist die Forderung nach einer endgültigen Streichung der Negativverpflichtung schlicht unangemessen. Dies umso mehr, als die SdK an Wirksamkeit der vereinbarten Nachrangklausel erhebliche rechtliche Bedenken hat, die der Gesellschaft vorab auch mitgeteilt worden sind.

Die SdK versteht, dass die Gesellschaft während der Ermittlung eines Sanierungsbedarfs und der Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts in die Lage versetzt werden muss, den Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Hierfür bedarf es jedoch eines endgültigen Verzichts auf die Negativverpflichtung nicht.

2. Gegenantrag zu TOP 2 (zeitlich befristeter Verzicht auf Kündigungsrechte)

Die SdK schlägt im Wesentlichen folgenden Beschluss vor: Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich 31. Mai 2026 auf ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b) (i) (C) mit Ausnahme des Kündigungsrechts wegen des Beginns von Verhandlungen aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Verhandlungen mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten. Die Anleihegläubiger verzichten auf ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b) (i) (C) wegen des Beginns von Verhandlungen aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin jeweils aus und im Zusammenhang mit den Gründen für die im Bundesanzeiger am 26.01.2026 veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe und die am 19.02.2026 veröffentlichte Einladung zu einer Gläubigerversammlung. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.

Die SdK ist der Auffassung, dass die aktuellen Restrukturierungsbemühungen der Gesellschaft, auch im Sinne der Anleihegläubiger sind und von diesen unterstützt werden sollten. Allerdings bedarf der Kündigungsverzicht wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und wegen einer generellen Neuordnung oder Umschuldung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft einer gegenständlichen Einschränkung auf die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die der Grund für die Restrukturierung sind und die die Neuordnung oder Umschuldung der Verbindlichkeiten erforderlich machen. Dafür sieht der Ausschluss dieses Kündigungsrechts nicht die zeitliche Befristung des Ausschlusses der anderen Kündigungsrechte bis zum 31.05.2026 vor. An die Stelle der zeitlichen Befristung tritt eine gegenständliche Befristung.

3. Gegenantrag zu TOP 3 (Streichung des Kündigungsrechts)

Die SdK schlägt vor, das Kündigungsrecht in seiner bisherigen Fassung unverändert zu erhalten. Die Gesellschaft möchte das Kündigungsrecht endgültig für die Zukunft

so modifizieren, dass eine Kündigung wegen Verhandlungen im Hinblick auf eine Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten generell ausgeschlossen ist. Eine solche endgültige Änderung der Anleihebedingungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem weder der Restrukturierungsbedarf noch das Restrukturierungskonzept bekannt oder auch nur absehbar wären, nicht sach- und interessengerecht. Eine etwaige endgültige Streichung muss der Umsetzung eines finalen Restrukturierungskonzepts nach Kenntnis des Restrukturierungsbedarfes und Beurteilung der Notwendigkeit eines solchen Verzichts vorbehalten bleiben. Für die Zeit bis der Restrukturierungsbedarf ermittelt und ein Restrukturierungskonzept erarbeitet ist, ist die Gesellschaft durch den Kündigungsverzicht nach dem Gegenantrag zu TOP 2 geschützt, der die Kündigung aus diesem Kündigungsgrund für die aktuellen Verhandlungen ausschließt und die Wirkung etwaiger Kündigungserklärungen entfallen lässt. Im Übrigen wird ergänzend auf die Begründung zum Gegenantrag zur Negativverpflichtung verwiesen.

4. Gegenantrag zu TOP4 (Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)

Die SdK schlägt vor, Herrn Rechtsanwalt Markus Kienle, Frankfurt am Main, zum gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Der Bestellungsbeschluss enthält auch Regelungen zu seiner Vergütung und Haftung. Nach Auffassung der SdK muss die Person des gemeinsamen Vertreters unabhängig und frei von Interessenkollisionen sein und darf insbesondere nicht auch andere Gläubigergruppen selbst oder durch verbundene Unternehmen bei den Restrukturierungsverhandlungen und der Restrukturierung vertreten. Mit diesem Postulat der Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen ist es nicht vereinbar, wenn der gemeinsame Vertreter oder einer mit dieser verbundenen Person andere Gläubigergruppen, namentlich die Schulscheingläubiger vertritt. Neben allgemeinen Überlegungen der Hygiene verbietet sich dies in der konkreten Situation schon deswegen, weil die Wirksamkeit der Nachrangklausel in den Anleihebedingungen aus Sicht der SdK zweifelhaft ist.

Unseren Mitgliedern stehen wir gerne unter info@sdk.org für Rückfragen zur Verfügung.

München, den 02.03.2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!